

AM PULS

3_WIE HOCH IST IHRE
PENSION?

6_VERRECHNUNGSKONTO:
DARLEHEN ODER VERDECKTE
GEWINNAUSSCHÜTTUNG?

7_FINANZSTRAFRECHT:
VERLIEREN SELBSTANZEIGEN
IHREN REIZ?

8_PENDLERRECHNER 2.0

9_NOVA – NEBEN DER SPUR

12_ENERGIEEFFIZIENZ

14_GSVG-PFLICHT,
WIE BITTE?

15_UNTERNEHMENS-
BEWERTUNG NEU

16_INVESTITIONEN IM
AUSLAND: ACHTUNG,
STEUERFALLE

17_EINFÜHRUNG DER ISAS:
ÄNDERUNGEN FÜR
ÖSTERREICH

10_ **GRENZENLOSE BERATUNG**

**EDITORIAL VON**

MAG. ALEXANDER HOFER
ALEXANDER.HOFER@HOFERLEITINGER.AT

ÖSTERREICH HAT EINEN NEUEN FINANZMINISTER

Wer er ist? Höflichkeit, Neugier und gesellschaftliche Routinen gebieten, die Frage zu stellen, die Angaben zur Person zur Kenntnis zu nehmen und sie sich – Berufsehre! – zu merken. Bei allem Respekt für Amt und Person behaupte ich aber, dass es (leider oder Gott sei Dank) völlig egal ist, ob unser (?) neuer Finanzminister Hinz oder Kunz oder Schelling heißt und ob er – auf welcher Ebene immer – tipptopp oder Flop ist. Ein „Diener“ des Staates sollte er sein, der Minister. Die Erfahrung hat gelehrt: Ein Diener vieler verschiedener Herren wird er sein. Selbst die mächtigsten, genialsten Ideen werden in der geölten Maschinerie des Interessensausgleichs von Sozialpartnern in die Mangel genommen werden, bis ein plattgewalztes, substanzloses, schlecht formuliertes und schwierig umzusetzendes Regelwerk in das Leben der Steuerwelt getreten sein wird. Das Wesen namens Kompromiss hat dann einmal mehr für Anstrich statt Körper, für Fassade statt Inhalt, für Stillstand statt Fortschritt, für Frust statt Aufbruchsstimmung gesorgt. Der Anspruch von Hofer Leitinger wird auch dann wie stets sein, in den (erwarteten neuen) Gesetzen Sinn und Nutzen für unsere Mandanten zu erkennen und sie zu ihrem Vorteil anzuwenden. Und das, geschätzte Mandantinnen, künftig mit Frauen-Power auf Geschäftsführungsebene: Steuerberaterin Dr.ⁱⁿ Nadja Hubmann, seit vielen Jahren eine fachlich exzellente und persönlich hoch geschätzte Mitarbeiterin in unserem Unternehmen, ist seit Mitte des Jahres auch Gesellschafterin bei Hofer Leitinger. Wir sind stolz auf diesen (Fort-)Schritt, sorgt doch diese weibliche Note für eine bislang unterrepräsentierte Qualität, meint Ihr

ALEXANDER HOFER**IMPRESSUM**

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Serth
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.serth@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann das Journal keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Klientenjournal enthaltenen Informationen und Angaben nicht garantieren und dafür keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

WIE?
 DIE MITTEILUNG ÜBER DEN
 AKTUELLEN KONTOSTAND
 DES PENSIONSKONTOS HAT
 BEI VIELEN VERSICHERTEN
 ZU VERUNSICHERUNGEN GE-
 FÜHRT.

ERSTGUTSCHRIFT
 Alle ab dem 1. Jänner 1955
 geborenen Personen wurden auf
 ein Pensionskonto umgeste-
 llt. Personen, die vor 2005 versichert
 waren, erhalten eine
 Kapitalertragsteuer bei der
 Erstgutschrift. Die
 Steuer beträgt 25 Prozent
 der aus dem Konto
 entnommenen Beträge.
 Nur Personen, die sich
 freiwillig für ein
 Pensionskonto entschieden
 haben, sind von dieser
 Steuer befreit.

FREIWILLIGES PENSIONSSPLITTING

FOLGEJAHRE

WARUM?



DR. NADJA
 HUBMANN
 Steuerberaterin

STEUERSPLITTER

ABGANGSENTSCHÄDIGUNG: GELD & STEUER BEIM ABSCHIED

Das Budgetbegleitgesetz 2014 wurde am 12.6.2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit gilt ab dem Folgetag, dass einerseits Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für zukünftige Lohnzahlungszeiträume („Abgangsentschädigungen“) nicht mehr lohnsteuerbegünstigt nach § 67 Abs 6 EStG, sondern gemäß § 67 Abs 10 EStG nach Tarif zu versteuern sind. Andererseits wurde in § 67 Abs 6 Z 7 EStG fixiert, dass alle Begünstigungsbestimmungen des § 67 Abs 6 EStG nur für jene Zeiträume gelten sollen, für die keine Anwartschaften gegenüber einer BV-Kasse bestehen.

SCHWERARBEIT: AKTUALISIERTE BERUFLISTE

Der Ausschuss Alterssicherung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger hat am 12.6.2014 beschlossen, dass die folgenden Berufe in die Schwerarbeiterlisten neu aufgenommen werden: BodenmarkiererIn, Kamerafrau (mit überwiegend Außendienst), Montagetischlerin, OP-Gehilfe/in, Presserin, Stanzerin (neu in Liste: 1.400 bis 2.000 kcal), Biegerin (ausgenommen Eisenbiegerin Bau), Sandstrahlerin, Seilerin und Tränkerin. Folgende Berufsfelder werden aus der Berufsliste gestrichen: FräserIn (gestrichen aus Liste 1/ über 2.000 kcal), Freileitungsmonteurln, Stanzerin (gestrichen aus Liste 1/ über 2.000 kcal) und Steinmetzin.

GESBR NEU AB 2015

Mit einer umfassenden Reform sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts neu gefasst werden. Dadurch soll es vor allem zur Erhöhung der Rechtssicherheit kommen. Die neuen Regeln sollen bereits ab 2015 gelten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 24.4.2014 zur Begutachtung versandt, die Begutachtungsfrist endete am 23.5.2014. Bei Gesetzwerdung werden wir Sie rechtzeitig in einer unserer nächsten Ausgaben ausführlich über die gesetzlichen Änderungen informieren.

ERHÖHUNG FAMILIENBEIHILFE

Das Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert

werden, wurde im Mai 2014 ausgegeben. Kernpunkt dieser Gesetzesnovelle ist, dass die finanzielle Lage der Familien durch die etappenweise Erhöhung der Familienbeihilfe verbessert wird. Die Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschläge und Geschwisterstaffel) wird in mehreren Etappen erhöht: ab 1.7.2014 um rund 4 % sowie eine weitere Erhöhung um je 1,9 % per 1.1.2016 bzw 1.1.2018. Der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wird ebenso ab 1.7.2014 um rund 8,4 % erhöht und per 1.1.2016 bzw per 1.1.2018 um jeweils rund 1,9 %. Das Schulstartgeld und der Mehrkindzuschlag bleiben erhalten.

KREDITGEWÄHRUNG ALS VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG

Darlehensvereinbarungen zwischen einer Körperschaft und ihren Anteilseignern bzw diesen Nahestehenden müssen von vornherein ausreichend klar sein und einem Fremdvergleich standhalten. Ist dies nicht der Fall, ist hinsichtlich der gewährten Geldbeträge von einer verdeckten Ausschüttung auszugehen. Die erforderlichen Kriterien müssen bereits in jenem Zeitpunkt gegeben sein, ab dem die Vereinbarung Anwendung finden soll. Rückwirkende Vereinbarungen sind unbeachtlich.

ABZUGSVERBOT FÜR WERBUNGSKOSTEN

Seit 1.4.2012 unterliegen Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke – unabhängig von der Behaltdauer – grundsätzlich der Immobilienertragsteuer (Immo-EST) in Höhe von 25 %. Werbungskosten können aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung bei der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts widerspricht dieses Abzugsverbot den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf das objektive Nettoprinzip und den Vertrauensschutz – ein Gesetzesprüfungsverfahren ist daher beantragt. **Tipp:** Um in den Genuss der rückwirkenden Aufhebung zu kommen, müsste der eigene Fall als „Anlassfall“ vor Beginn der mündlichen Verhandlung bzw der nicht öffentlichen Beratung beim VfGH anhängig sein.

BMF-KLARSTELLUNG: KALAMITÄTSNUTZUNG

Das BMF stellt klar, unter welchen Voraussetzungen die (Halbsatz-)Begünstigung für Kalamitätsnutzungen gem § 37 Abs 6 EStG bei Einkünften aus besonderer Waldnutzung und unter Nachweis einer Bescheinigung der Forstbehörde geltend gemacht werden kann.

MICHAEL STEINKELLNER,
CFP®, EFA®
DIPLOM. FINANZBERATER (BAK)
STV. DIREKTOR



DIE FINANZPOLIZEI IM VISIER – PART 1

MAG. ANDREAS MICHELITSCH

Bei den österreichischen Betrieben kursieren derzeit viele Gerüchte, Geschichten und Unklarheiten rund um die Arbeit der Finanzpolizei. Ein Grund für uns, einmal die Finanzpolizei ins Visier zu nehmen und aufzudecken, welche Befugnisse sie hat und welche nicht. Unsere Finanzpolizeireihe beginnen wir mit grundlegenden Informationen.

Die Finanzpolizei ist eine Betrugsbekämpfungseinheit des Finanzministeriums, die personell und wirtschaftlich selbstständig ist. Zu den Kernaufgaben der Finanzpolizei zählt die Durchführung gezielter Kontrollen, um Steuerhinterziehung, Sozialbetrug und organisierte Schattenwirtschaft aufzudecken. Neben Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, der Gewerbeordnung und dem Glückspielgesetz werden generell allgemeine Steueraufsichtsmaßnahmen durchgeführt. Dabei können die Finanzpolizisten als Organe des Finanzamtes sowohl alle verfahrensrechtlichen Schritte im Rahmen der BAO als auch beauftragte Maßnahmen des Finanzstrafgesetzes und im Rahmen des Sozialbetrugsgesetzes auch nach der Strafprozessordnung wahrnehmen.

Durch die oben angeführten einzelnen Materiengesetze werden der Finanzpolizei weitreichende Befugnisse und Rechte eingeräumt, welche durch einen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, möglicher Schonung der Privatsphäre und der Menschenwürde der Betroffenen bei der jeweiligen Kontrolle, in der Waage gehalten werden soll.

Insbesondere stehen folgende Rechte für die Durchführung der Kontrolleinsätze zu Verfügung:

- ▶ Betretungsrecht von Grundstücken, Baulichkeiten, Betriebsstätten, -räumen und Arbeitsstätten und Befahren von Wegen
- ▶ Identitätsfeststellung der bei Kontrollen angetroffenen Personen
- ▶ Fahrzeuganhaltung und Kontrolle von Fahrzeugen inklusive mitgeführter Güter
- ▶ Festnahmen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz
- ▶ Auskunftsrecht von jedermann im Rahmen der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit

Geraten Sie mit der Finanzpolizei in Kontakt, so verständigen Sie bitte umgehend Ihren Steuerberater. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Eine Fortsetzung der Reihe „Die Finanzpolizei im Visier“ folgt in der nächsten Ampuls-Ausgabe.

To be continued ...

DAS BANKGESPRÄCH

IHRE CHANCEN BEIM HISTORISCHEN TIEFZINSNEVEAU

Die Zinsen sind so niedrig wie noch nie. Für wann rechnen Sie wieder mit steigenden Zinsen?

Die US-Notenbank versucht die Märkte schon seit geraumer Zeit mental auf höhere Zinsen vorzubereiten. Das vergleichsweise robuste US-Wachstum gepaart mit einem sich entspannenden Arbeitsmarkt lassen die erste Zinsanhebung für Mitte 2015 erwarten. Die umsichtige Politik der US-Notenbank dürfte die Zinsen auch dann nur sehr langsam ansteigen lassen, um ein Neuaufflammen der Finanzkrise auf gar keinen Fall zuzulassen.

Für Europa bleiben die Zinsen ohnehin noch längere Zeit sehr niedrig, da das schwache Wirtschaftswachstum höhere Zinsen einfach nicht erlaubt.

Wo sehen Sie vor diesem Hintergrund Gefahren und Chancen?

Angesichts der ultra-niedrigen Zinsen sind die Ertragsaussichten mit sicheren Anleihen sehr bescheiden und viele Anleger gehen in immer riskantere Anleihensegmente – z. B. Emerging Markets oder Anleihen schwacher Unternehmen –, wo sie noch ansprechende Renditen vorzufinden hoffen. Daher sind diese Segmente bereits ausgesprochen teuer geworden und die Ertragserwartungen rechtfertigen das Risiko unserer Ansicht nach längst nicht mehr.

Statt Anleihen schwacher Bonität setzen wir lieber auf Aktien starker Unternehmen. Die Bewertung solcher Titel – das sind vor allem die international agierenden Blue Chips in Nordamerika und Europa – ist heute noch nicht überzogen. Kursrückschläge sind nie auszuschließen, aber langfristige orientierte Anleger können bei den aktuellen Kursen durchaus zugreifen.

Als Beimischung finden wir Asien und Rohstoffe interessant. Beide Themen gehörten in der Vergangenheit zu den Verlierern und wir halten eine Aufholjagd für möglich.

Ziehen Sie sich also ganz aus Anleihen zurück?

In bestimmten Anleihensegmenten sehen wir durchaus Chancen: Inflationsgeschützte Anleihen gerieten in den vergangenen Jahren sehr aus der Mode, da Inflationsgefahren zwar oft beschworen wurden, die Gefahr einer Deflation aber viel konkreter war. Auf mittlere Sicht rechnen wir aber mit einer Renaissance dieser Assetklasse. Auch Fremdwährungsanleihen haben wir kürzlich noch einmal aufgestockt. Wir verfolgen einen sehr aktiven, antizyklischen Ansatz und nutzen hier immer wieder Chancen, um einen Mehrwert für unsere Kunden zu schaffen.

Michael Steinkellner ist Diplom. Finanzberater (BAK) bei der Schoellerbank in Graz, als Certified Financial Planner (CFP®) Lizenzträger des Financial Planning Standards Board Austria und als European Financial Adviser (EFA®) Lizenzträger der European Financial Planning Association.

Schoellerbank Graz
Am Eisernen Tor 3, 8010 Graz
Tel. +43 /316/821 517-4211
Mob. +43/664/814 24 69
E-Mail: michael.steinkellner@schoellerbank.at

 **Schoellerbank**
Private Banking

VERRECHNUNGS- KONTO: DARLEHEN ODER VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG?

BEI VERRECHNUNGSKONTEN VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN TRITT BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN IMMER ÖFTERS DIE FRAGE AUF, OB ES SICH UM EINE DARLEHENSFORDERUNG DER GESELLSCHAFT GEGENÜBER DEM GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER ODER UM EINE VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG AN DEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER HANDELT.

Zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter-Geschäftsführer getroffene Rechtsgeschäfte sind immer darauf zu prüfen, ob diese Vereinbarungen auch fremdüblich sind. Fremdüblich bedeutet, dass die Gesellschaft die Vereinbarung (zB Mietvertrag, Darlehensvertrag) zu gleichen Bedingungen (zB Mietentgelt, Verzinsung, Laufzeit, Sicherheiten) auch mit einem fremden

Dritten abgeschlossen hätte. Ist keine Fremdüblichkeit gegeben, ist von einer Vorteilszuwendung an den Gesellschafter-Geschäftsführer und somit von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen, mit der Konsequenz, dass diese verdeckte Gewinnausschüttung wie eine offene Gewinnausschüttung mit 25% Kapitalertragsteuer zu besteuern ist.

EIN-PERSONEN-GESELLSCHAFTEN

Bei Ein-Personen-Gesellschaften ist zudem gemäß § 18 Abs 5 GmbH-Gesetz über Rechtsgeschäfte, die der einzige Gesellschafter sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Gesellschaft abschließt, unverzüglich eine Urkunde zu errichten. Dabei ist vorzusorgen, dass nachträgliche Änderungen des Inhaltes und Zweifel über den Zeitpunkt des Abschlusses ausgeschlossen sind.

Erst kürzlich hat sich der Verwaltungsgerichtshof (GZ 2011/15/0003 vom 22.5.2014) mit dieser Frage – Darlehensgewährung oder verdeckte Gewinnausschüttung – beschäftigt. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Ein-Personen-Gesellschaft, bei der dem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer ein Vorschuss auf seinem Verrechnungskonto gewährt wurde. Eine Darlehensvereinbarung wurde nicht sofort getroffen, sondern erst nachträglich erstellt.

FAZIT

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes schließt eine fehlende Urkunde oder erst nachträgliche Erstellung der Urkunde die steuerliche Anerkennung einer Darlehensgewährung nicht aus. Auch nichtige Rechtsgeschäfte sind abgabenrechtlich zu berücksichtigen, wenn die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten oder bestehen lassen.

Ob verdeckte Gewinnausschüttungen anzunehmen sind, hängt vor allem von der Ernsthaftigkeit einer Rückzahlungsabsicht ab. Es ist zu prüfen, ob aus den Umständen zu schließen ist, dass die Erfassung auf dem Verrechnungskonto nach Ansicht der Gesellschaft einer tatsächlich aufrechten Verbindlichkeit des Gesellschafters entspricht.



**MAG. KARIN
STEINER**

Steuerberaterin

VERLIEREN SELBSTANZEIGEN IHREN REIZ?

RESTRIKTIONEN IN DER SELBSTANZEIGE – WAS BRINGT DIE FINANZSTRAFGESETZNOVELLE 2014.

Mit der Finanzstrafgesetznovelle 2014 werden ab 1.10.2014 zwei grundlegende Einschränkungen bei der Selbstanzeige eingeführt. Zum einen wird ein neuer Sperrgrund, der die Straffreiheit ausschließt, in das System der Selbstanzeige integriert. Zum anderen kommt es zu Abgabenerhöhungen bei Selbstanzeigen, die im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen ergehen.

KEINE STRAFBEFREIUNG BEI WIEDERHOLTEN SELBSTANZEIGEN

Der Gesetzgeber stellt klar, dass eine nochmalige Selbstanzeige für dieselbe Abgabenart und denselben Abgabenzeitraum keine Straffreiheit mehr erwirkt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein fahrlässiges oder vorsätzliches Finanzvergehen handelt. Von der Neuregelung ausgenommen sind Selbstanzeigen, die Vorauszahlungen betreffen. Der Gesetzgeber möchte mit der Einführung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung die Abgabepflichtigen zu vollständigen Angaben in Selbstanzeigen bewegen.

Wer zukünftig nach der Abgabe einer Selbstanzeige erkennt, dass er diese unvollständig eingebracht hat, wird zwangsläufig in das Dilemma geraten, dass er gar keine weitere Selbstanzeige über den unvollständigen Teil erbringen kann. Aus strategischen Gesichtspunkten mag es auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, Abgabepflichtige zu Sorgfältigkeit und Vollständigkeit zu disziplinieren. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass der Zweck der Selbst-

anzeige unterlaufen wird, weil ein Abgabepflichtiger bei Versäumnis einer vollständigen Selbstanzeige dazu gezwungen wird, die Unrichtigkeit in der Selbstanzeige zu verheimlichen und die fälligen Abgaben nicht zu entrichten, da er sonst abgestraft wird.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Inhalte zukünftiger Selbstanzeigen noch detaillierter hinterfragt werden müssen als bisher. Weiters sollten sich Abgabepflichtige, die vor dem 1.10.2014 eine Selbstanzeige abgegeben haben, die Frage stellen, ob die abgegebene Selbstanzeige hinsichtlich des Abgabeanpruches und -zeitraumes vollständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt es sich eine nochmalige und vollständige Selbstanzeige vor Inkrafttreten der Neuregelung einzureichen. Der 25%ige Zuschlag in der bis 30.9.2014 geltenden Rechtslage wäre dann in Kauf zu nehmen.

ABGABENERHÖHUNGEN BEI SELBSTANZEIGEN ANLÄSSLICH EINER BETRIEBSPRÜFUNG

Bisher konnten Abgabepflichtige mit der Einbringung einer Selbstanzeige bis zum Prüfungsbeginn einer finanzbehördlichen Nachschau bzw. Prüfung zuwarten und gingen bei Erfüllen der für die Selbstanzeige notwendigen Voraussetzungen straffrei aus. Mit der Finanzstrafgesetznovelle 2014 soll die Straffreiheit zwar erhalten bleiben, aber in Abhängigkeit des wertbestimmenden Betrages eine Abgabenerhöhung festgesetzt werden. Die Neuregelung sieht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Vergehen bis zu einem wertbestimmenden Betrag von € 33.000 5%, für Beträge über € 33.000 15%, für Mehrbeträge über € 100.000 20% und für wertbestimmende Beträge über € 250.000 sogar 30% an Nebenansprüchen vor. Der Gesetzgeber möchte damit ein Taktieren bei Selbstanzeigen klar einengen. Zu beachten ist, dass der generelle Sperr-

grund der Selbstanzeige nach wie vor aufrecht ist und somit keine Straffreiheit eintritt, wenn die Selbstanzeige bei vorsätzlich begangenen Finanzvergehen nicht schon bei Beginn einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung erstattet wird. Bei Versäumnis dieser Frist tritt keine Straffreiheit ein und kann infolgedessen auch keine Abgabenerhöhung im Sinne obiger Ausführung erfolgen. Letztlich verbleibt somit für leicht fahrlässige Finanzvergehen, dass für diese eine Selbstanzeige noch während der Prüfung erfolgen kann und für diese keine Abgabenerhöhungen festgesetzt werden.

FAZIT

Die neue Finanzstrafgesetznovelle sieht weitreichende Einschränkungen in der Selbstanzeige vor, die eine wiederholte Selbstanzeige für dieselbe Abgabenart ausschließt und Selbstanzeigen von grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Finanzvergehen im Zuge einer abgabenbehördlichen Überprüfung mit weiteren Sanktionen von bis zu 30 % Abgabenerhöhung belastet. War schon bisher bei Selbstanzeigen mit entsprechendem Weitblick gut zu überlegen, welche Umstände und Inhalte aufgenommen und formuliert werden, so werden Steuerpflichtige und Steuerberater nun bei Selbstanzeigen strategisch gut durchdachte Überlegungen präzisieren müssen, die weitreichende Eventualitäten berücksichtigen und langfristig haltbar sind.



MAG. ANDREAS MICHELITSCH

Steuerberater

PENDLERRECHNER 2.0

AUFGRUND DER KRITIK AN DER 1. VERSION DES PENDLERRECHNERS HAT DAS BMF WESENTLICHE VERBESSERUNGEN UMGESETZT.

Mit 25.6.2014 ist die überarbeitete Version des Pendlerrechners (2.0) online gegangen. Abfragen sind ab diesem Datum mit dem neuen System möglich, in das folgende Verbesserungen eingearbeitet wurden:

- ▶ Bei der Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln berücksichtigt der Pendlerrechner 2.0 die schnellste anstelle wie bisher die kürzeste Straßenverbindung.
- ▶ Park & Ride-Anlagen in Wohnungsnähe sind nun vorrangig zu berücksichtigen. Ist eine Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel (zB Pkw) mit einem Anteil des Individualverkehrsmittels von höchstens 15 % der Strecke von Wohnung zur Arbeitsstätte (bzw umgekehrt) verfügbar, ist diese Kombination vorrangig zu berücksichtigen (siehe Praxishinweise).
- ▶ Massenbeförderungsmittel berücksichtigt der Pendlerrechner 2.0 vorrangig gegenüber Park & Ride-Kombinationen, sofern der Zeitunterschied weniger als 15 Minuten beträgt (siehe Praxishinweise).
- ▶ Sollten Hin- und Rückweg unterschiedlich sein, ist bei der Berechnung der Entfernung die längere Wegstrecke maßgeblich.
- ▶ Da die Pendler meist zur Hauptverkehrszeit unterwegs sind, wurden die im Berechnungsprogramm hinterlegten Pkw-Reisezeiten insgesamt verlangsamt. Es gibt einen

neuen Link „Wegbeschreibung einblenden“.

PRAXISHINWEISE

- ▶ Korrekturen des Pendlerrechner-Ergebnisses kann der Arbeitnehmer nur bei seiner Arbeitnehmerveranlagung, nicht beim Arbeitgeber, beantragen.
- ▶ Die im Pendlerrechner abstrakt hinterlegten Geh- und Fahrgeschwindigkeiten sind „unantastbar“ – auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine „Staustraße“ mit niedrigen Fahrgeschwindigkeiten befahren muss.
- ▶ Fahrgeschwindigkeiten sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitnehmer gar keinen Pkw besitzt.
- ▶ Fährt der Arbeitnehmer eine im Vergleich zum Pendlerrechner-Ergebnis abweichende, weil verkehrstechnisch sicherere, Strecke, dann ist dies kein Korrekturgrund.
- ▶ Korrekturen können beispielweise in folgenden Fällen beantragt werden, wenn der Pendlerrechner ...
 - ... falsche Fahrpläne verwendet;
 - ... öffentliche Verkehrsmittel angibt, die überhaupt nicht existieren;
 - ... öffentliche Verkehrsmittel angibt, die zu den abgefragten Zeiten nicht verkehren;
 - ... eine nicht öffentlich zugängliche Privatstraße berücksichtigt.

VORGANGSWEISE IN DER ABRECHNUNG

Gibt der Arbeitnehmer bis spätestens 30. September 2014 das L 34 EDV ab und sein Pendlerpauschal-Anspruch ist ...

- ▶ ... höher als bisher: Das höhere Pendlerpauschale aufgrund des L 34 EDV gilt bereits ab dem 1. Jänner 2014. Der Arbeitgeber hat bis spätestens 30. September 2014 eine Rollung vorzunehmen. Gibt der Arbeitneh-

mer das L 34 EDV erst im September ab, kann die Rollung auch noch im Oktober durchgeführt werden.

- ▶ ... niedriger als bisher: Das niedrigere Pendlerpauschale aufgrund des L 34 EDV ist ab dem Monat in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem der Arbeitnehmer das L 34 EDV abgegeben hat. Hier gibt es keine Rollung.

Jene bereits in der Abrechnung heuer abgegebenen L 34 EDV-Ausdrucke mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014 dürfen max noch bis zum 31.12.2014 berücksichtigt werden. Für die Zeit ab dem 1.1.2015 darf dann nur noch ein neuer Ausdruck verwendet werden (mit Abfragedatum ab 25.6.2014).

Wird nun ab dem 25.6.2014 bis spätestens 30.9.2014 ein L 34 EDV-Ausdruck (mit Abfragedatum ab dem 25.6.2014) abgegeben, so muss der Arbeitgeber diesen Ausdruck dann rückwirkend für das Jahr 2014 im Aufrollungswege berücksichtigen, wenn sich für den Arbeitnehmer dadurch ein günstigeres Ergebnis ergibt als durch einen Pendlerausdruck mit Abfragedatum vor dem 25.6.2014.

Ergibt sich durch die Abgabe eines neuen L 34 EDV-Ausdruckes für den Arbeitnehmer ein schlechteres Ergebnis (weil geringere Pauschale und/oder geringerer „Pendlereuro“), so erfolgt die Berücksichtigung dieses neuen (schlechteren) Ergebnisses erst für die Zeiträume ab dem 1. Jänner 2015. Bis 31.12.2014 darf dann noch das bessere Ergebnis der „alten“ L 34 EDV-Erklärung berücksichtigt werden. Hier kann die neue Erklärung auch noch nach dem 30. September 2014 beim Arbeitgeber abgegeben werden (spätestens sollte die Abgabe dann im Jänner 2015 erfolgen, damit keine „Lücken“ entstehen).



**MAG. JESSICA
GHARAMANI-
HOFER**

Arbeitsrecht-Juristin

NOVA – NEBEN DER SPUR

MAG. HELMUT LEITINGER

In der Vergangenheit kam es bei der Festlegung der Höhe der NoVA für Reisemobile stets zu unterschiedlichen Auslegungen. Jetzt wurde eine neue Regelung für Camper & Co festgelegt.

Um eine bundeseinheitliche Auslegung bei der Festlegung der Höhe der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Reisemobile (Wohnmobile) zu erreichen, hat das BMF Folgendes festgestellt: Gemäß Anhang XI Anlage 1 der Richtlinie 2007/46/EG über Fahrzeuggenehmigungen sind Wohnmobile von der Angabe der CO₂-Emission bzw des Kraftstoffverbrauchs ausgenommen. Aus diesem Grund sind in den Genehmigungsdokumenten von Wohnmobilen vielfach keine Verbrauchsangaben enthalten.

TYP REISEMOBIL

Am Markt werden zwei unterschiedliche Reisemobiltypen angeboten:

- ▶ Campingbusse (Kastenwagen), deren äußeres Erscheinungsbild dem normalen Kombifahrzeug entspricht, die einem normalen Genehmigungsverfahren analog zum Kombifahrzeug unterliegen
- ▶ Alkovenmodelle, teil- und vollintegrierte Fahrzeuge, die einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterliegen

WIE WERDEN NUN DIE CO₂-EMISSIONSWERTE BESTIMMT?

Bei der Festlegung der NoVA sind für Campingbusse/Kastenwagen, deren äußeres Erscheinungsbild dem normalen Kombifahrzeug entspricht, die Verbrauchswerte dieses Kombifahrzeuges heranzuziehen. Für Alkovenmodelle, teil- und vollintegrierte Fahrzeuge ist für die Festlegung der NoVA ein Aufschlag von 15 % auf die Verbrauchswerte des jeweils zugrunde liegenden Kombifahrzeuges anzuwenden. Ausstattung und Zubehör, das in Zusammenhang mit der Funktion als Fahrzeug steht (zB Automatikgetriebe, Alufelgen, Tagfahrlicht etc), sind Teil der Bemessungsgrundlage der NoVA. Ausgenommen davon kann jene Ausstattung und jenes Zubehör werden, das keinerlei Zusammenhang mit der Funktion als Fahrzeug hat (zB Außendusche, Insektenschutz, Sat-Anlage mit TV etc). Dies ist jedoch getrennt in Rechnung zu stellen. Die Bemessungsgrundlage des Fahrzeuges kann in keinem Fall niedriger sein als das jeweils zugrunde liegende Kombifahrzeug.

MAG. MICHAEL SCHMIDBAUER

GUT GEFÖRDERT



IHRE FORSCHUNGSPRÄMIE WARTET AUF DEN ABRUF

In den letzten Jahren hat sich einiges getan in der Forschungsprämie. Führte die Erhöhung von 8 % auf 10 % ab 2011 noch zu einem wahren Beantragungsboom, so zeigte eine Verfahrensänderung ab 2012 dahingehend Wirkung, dass das Prämienaufkommen wieder um nahezu ein Drittel abnahm und sich etwas über dem Niveau von 2010 einpendelte. Der Aufwand, um in den Genuss dieser steuerfreien Prämie zu gelangen, ist durch das neue zweistufige Verfahren und die Notwendigkeit der Anforderung von Projektgutachten bei der FFG zweifellos gewachsen. Auf der anderen Seite hat sich der Gesetzgeber durch die Veröffentlichung von Richtlinien und klärenden Erlässen derart konkretisiert, dass in der Regel die Bemessungsgrundlage deutlich gesteigert werden kann.

Start mit einer Seite

Die vermeintliche Hürde, die es mit den vorzulegenden Projektbeschreibungen zu überspringen gilt, ist bei genauerem Hinsehen gar nicht so hoch. Wer auf einer Seite (max. 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) konkret das Projektziel wie neue Produkte oder Verfahren umreißt und den Neuigkeitsaspekt für das Unternehmen klar vom Thema der bloßen Weiterentwicklung abgrenzen kann, hat das Rennen mit großer Wahrscheinlichkeit bereits für sich entschieden.

Ihre Treiber für die Prämienhöhe

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage schlummern dann große Reserven in den Bereichen Gemeinkosten, Investitionen oder Finanzierungskosten, auch der „Restposten“ der „Allgemeinen F&E-Tätigkeiten“ bietet Platz für eine 10%ige Erhöhung der Kostenbasis.

Wir haben in den letzten 18 Monaten rund 150 Projekte bearbeitet und mehr als 97 % positiv begutachtet erhalten. Besonders erwähnenswert ist aber, dass es in der Regel gelingt, die anzurechnenden F&E-Kosten durch gesetzeskonforme Optimierung um das Zwei- bis Dreifache zu steigern.

Es muss nicht immer $e=mc^2$ sein

Es zahlt sich also aus, sich Gedanken über die Möglichkeiten in Ihrem Unternehmen zu machen, denn Berührungspunkte mit dem Begriff „Forschung“ sind absolut fehl am Platz. Die Entwicklung eines Produktes, das der Wettbewerb schon im Portfolio hat, reicht dazu meist aus.

Mag. Michael Schmidbauer ist Unternehmensberater in Graz und seit nunmehr 20 Jahren im Förderbereich tätig. Er ist darauf spezialisiert, Förderungen und Finanzierungen für Unternehmen zu optimieren.

M27 Fedas Management und Beratungs GmbH
Sackstraße 4, 8010 Graz
www.m27-finanzierung.at



GRENZEN BERATUNG

HOFER LEITINGER HAT MIT DER IB.GROUP EINEN NEUEN KOOPERATIONSPARTNER GEWONNEN. GEMEINSAM BIETEN WIR UNSEREN KLIENTEN DAMIT IM BESTEN SINNE DES WORTES GRENZENLOSE BERATUNG – WEIT ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHEN LANDESGRENZE HINAUS.

... Länder, andere Sitten – par
... , Steuern? Neue Steuern, neue
... Gesetze, laufende Änderungen –
... die Steuerreform ist nicht nur in Öster
... reich präsent, sondern wird ebenso in

... äisichen Ländern
... seine Klienten auch
... österreichischen Grenze
... stehen zu können, hat die
... Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH
... Interbilanz Wirtschaftsprüfung
... Steuerberatung Gesellschaft mbH &
... KG (im folgenden IB.Group) den per
... fekten Partner gefunden.

KOOPERATION STATT KONKURRENZ

Ursprung der IB.Group ist das 1949 gegründete Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen IB Interbilanz Wien. Seit 1991 hat das Unternehmen in weitere Länder Zentral- und Osteuropas expandiert. Heute betreut die IB.Group mit 300 Mitarbeitern rund 2.300 Mandanten in acht Ländern: Kroatien, Österreich, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine und Ungarn und versteht sich als Spezialist für Zentral- und Osteuropa.

In den genannten Ländern betreut die IB.Group internationale mittelständische oder große Unternehmen, davon viele österreichische und deutsche Investoren. Der Nutzen für Hofer Leitinger-Klienten besteht in einer erstklassigen Betreuung in den jeweiligen Ländern, auf qualitativ gleichem Niveau, wobei auch die Sprache keine Barriere darstellt. Auch für das Unternehmen selbst ist dieser internationale Anschluss fördernd: „Die Zusammenarbeit mit der IB.Group sehen wir als wichtiges Element für unser Geschäftskonzept. Sie ermöglicht die unmittelbare Betreuung unserer Klienten auch in Nachbarländern“, so Mag. Alexander Hofer über die neue Kooperation von Hofer Leitinger.

DAS LEISTUNGSSPEKTRUM

Das Leistungsangebot der IB.Group umfasst wie jenes von Hofer Leitinger sämtliche wirtschaftstreuhandische Tä-

ENLOSE TUNG



tigkeiten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Erstellung oder Prüfung von Jahresabschlüssen, die Beratung in steuerrechtlichen und ähnlichen Rechtsgebieten, Unternehmensberatung sowie Buchhaltung und Personalabrechnung. Die Leitung der jeweiligen IB.Group-Standorte liegt jeweils in den Händen mindestens eines österreichischen Wirtschaftsprüfers und/oder Steuerberaters. Diese sind vor Ort erreichbar und garantieren die fachliche Qualität und persönliche Betreuung.

INTERNATIONALER ANSCHLUSS

Erfolgreich zu kooperieren ist zu einer Schlüsselkompetenz auch für die IB.Group geworden. „Gerade weil der internationale Wettbewerbsdruck unter den vorherrschenden globalen Rahmenbedingungen neue Herausforderungen auch für uns Steuerberater gebracht hat, ist ein internationaler Anschluss für uns

besonders wertvoll.“
 über wertvolle Netzwerke mit
 die IB.Group: Durch die Mitgliedschaft
 der IB.Group bei Grant Thornton, dem
 siebtgrößten weltweiten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsverband – kann eine einheitliche, umfassende und qualitativ hochwertige Betreuung auch außerhalb Zentraleuropas zugesichert werden. Grant Thornton ist in rund 100 Ländern mit mehr als 500 Büros und 25.000 Mitarbeitern aktiv. Damit haben auch Hofer Leitinger Klienten Zugang zu einem flächendeckenden Serviceangebot und Know-how in Spezialfragen wie Unternehmensfinanzierung, internationale Steuerplanung, Börsegang etc.

GRENZENLOS MIT HOFER LEITINGER

Haben Sie nun eine Anfrage die ausländisches Steuerrecht betrifft oder berührt, vermitteln wir Ihnen über unseren Kooperationspartner IB.Group eine un-

ENERGIEEFFIZIENZ- GESETZ – SCHON GEHÖRT?

BETROFFEN SIND VON DIESEM AB 1.1.2015 GELTENDEN GESETZ NICHT NUR UNTERNEHMEN, WELCHE ALS ENERGIELIEFERANTEN AUFTRETEN, SONDERN ALLE ENDENERGIEVERBRAUCHENDEN UNTERNEHMEN. GRUNDSÄTZLICH SOMIT JEDES UNTERNEHMEN, DA ES KAUM JEMANDEN GEBEN WIRD, DER VOLLSTÄNDIG OHNE ENERGIE (STROM, TREIBSTOFF, HEIZÖL ETC) AUSKOMMT – ES GIBT JEDOCH GRÖSSENABHÄNGIGE ERLEICHTERUNGEN UND BEFREIUNGEN.

Mit diesem neuen Gesetz, welches am 9. Juli dJ vom Nationalrat beschlossen wurde, sollen Effizienzmaßnahmen im Energiebereich forciert, der Anteil der erneuerbaren Energien im Energiemix erhöht und damit eine Reduktion von Treibhausgasemissionen erzielt werden. Man erwartet sich bis zum Jahr 2020 eine Energieeffizienzverbesserung von 20 % und 6.400 neue Jobs in der Branche „Energieeffizienz“.

Bei den **energiebeziehenden Unternehmen** können vier Gruppen unterschieden werden. Die aus dem Gesetz resultierenden Verpflichtungen sind von

der Mitarbeiteranzahl, Bilanz- und Umsatzsumme abhängig (siehe Box). Es reicht jeweils das Überschreiten eines Größenkriteriums, sodass das Unternehmen in die entsprechende Größen- gruppe einzuordnen ist. Ein Unternehmen mit 25 Mitarbeitern *und* einem Umsatz von € 700.000 würde somit unter die Gruppe Kleinunternehmen fallen. Ein Unternehmen mit 70 Mitarbeitern, € 52 Millionen Umsatz und € 20 Millionen Bilanzsumme fällt in die Kategorie mittleres Unternehmen.

Kleinunternehmen müssen in regelmäßigen Abständen, zumindest alle 4 Jahre, eine Energieberatung durchführen. Nach mündlicher Auskunft des Bundesministeriums für Innovation soll diese Verpflichtung fallen und die Beratungen nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Ab 20 Mitarbeitern und einer Umsatz- oder Bilanzsumme von € 4 Mio sind die Unternehmen verpflichtet jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen. Kleinstunternehmen sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.

Große und mittlere Unternehmen müssen entweder alle 4 Jahre ein Energieaudit durchführen oder ein Energiemanagementsystem implementieren, welches gleichzeitig auch ein Energieaudit umfasst. Darüber hinaus müssen sie eine jährliche Meldung über Energieeinsparungsmaßnahmen an die Monitoringstelle abgeben.

Für **Energielieferanten**, bspw Tankstellen oder Stromproduzenten, ist keine Einteilung in Größengruppen vorgesehen. Nur Lieferanten, welche im Vorjahr weniger als 25 GWh Energie an ihre österreichischen Endkunden abgesetzt haben und nicht zu mehr als 50 %

im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind von den Maßnahmen ausgenommen.

Durch das Energieeffizienzgesetz fällt es in den Aufgabenbereich des energieliefernden Unternehmens, dafür zu sorgen, dass der Endverbraucher weniger Energie verbraucht. Die Schwierigkeit ist dabei jedoch, dass der Lieferant praktisch nur wenig Einfluss auf das Verhalten des Verbrauchers hat.

Die Lieferanten sind verpflichtet Maßnahmen durchzuführen, welche nachweislich zu einer Energieeinsparung führen. Das Methodendokument der Austrian Energy Agency zeigt auf, welche Maßnahmen anrechenbar sind, soll jedoch noch durch eine gesonderte Richtlinie ersetzt werden. Es sind aber nicht nur Maßnahmen, die im Methodendokument explizit angeführt werden, anrechenbar, sondern alle Maßnahmen, welche nachweislich zu einer Energieeinsparung führen. Ein Tankstellenbesitzer könnte zB Spritsparmaßnahmen, durch welche 7,5 % bis 10 % Treibstoff eingespart werden können, anbieten. Die Optimierung des Luftdruckes wäre eine weitere Maßnahme zur Einsparung von Treibstoff.

Werden vom Energielieferanten keine Maßnahmen ergriffen, werden die Endkunden durch ihn beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen. Die Kosten für diese Maßnahmen werden über die Energiepreise an den Endkunden weitergegeben. Die Energieeffizienzgesetz müsste hierüber klarer sein, und so bleibt zu hoffen, dass sich noch weitere Verbesserungen in diesem Bereich zeigen werden.

DAS GESETZ UNTERSCHIEDET ZWISCHEN 4 GRUPPEN

Kleinstunternehmer, mit unter 5 Mitarbeitern oder einem Umsatz von max €1 Mio oder einer Bilanzsumme von max € 1 Mio;

Kleinunternehmen, mit einer Mitarbeiteranzahl von unter 50 oder einem Umsatz von max € 10 Mio oder einer Bilanzsumme von max € 10 Mio;

mittlere Unternehmen, mit unter 250 Mitarbeitern oder einem Umsatz von max € 50 Mio oder einer Bilanzsumme von max € 50 Mio;

große Unternehmen, welche über 250 Mitarbeiter beschäftigen oder die Umsatz- bzw. Bilanzsumme € 50 Mio übersteigt;



DR. NADJA HUBMANN

Steuerberaterin



MAG. SILVIA WELLE

Berufsanwältin

Foto: spacejunkie / photocase.de

DR. GUIDO SCHWAB

RECHT KURZ GEFASST



VERLUST DER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT – WAS NUN?

Es kommt leider immer wieder vor, dass Menschen ihre Geschäftsfähigkeit verlieren: Sei es, dass das Schicksal plötzlich und unerwartet zuschlägt; sei es, dass eine Krankheit den befürchteten schlimmen Verlauf nimmt! Für den Betroffenen und seine Nächsten stellt sich dann regelmäßig die Frage, wie es nun rechtlich weitergeht!

Das ABGB bietet hier im Wesentlichen folgende Möglichkeiten: die sog Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, die Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung und die Bestellung eines Sachwalters.

Die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger ermächtigt dazu, den Betroffenen bei Rechtsgeschäften des täglichen Lebens zu vertreten, sofern sie dessen Lebensverhältnissen entsprechen und dieser keinen Sachwalter oder sonstigen Vertreter hat. Mitumfasst sind auch Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs, die Geltendmachung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen sowie die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen bis zu einem bestimmten Ausmaß.

Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit verliert. Sie ermöglicht es selbst zu bestimmen, wer einen „im Fall des Falles“ bei definierten Rechtsgeschäften vertritt. Daneben kann sie aber zB auch die Einwilligung in medizinische Behandlungen mitumfassen. Aufgrund der möglichen Gefahren gibt es für Vorsorgevollmachten spezielle Form- und Inhaltsvorschriften.

Die Patientenverfügung wiederum dient dazu, vorab genau definierte medizinische Behandlungen ablehnen zu können. Sie wird wirksam, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Je nachdem, ob bei der Errichtung bestimmte Form- und Inhaltsvorschriften erfüllt wurden, wird zwischen (nur) beachtlichen und verbindlichen Patientenverfügungen unterschieden.

Ist die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger rechtlich nicht ausreichend und existiert keine oder keine hinreichende Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung, ist für eine volljährige Person, die alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann, vom Gericht ein Sachwalter zu bestellen. Je nach Bedarf wird dieser für einzelne Angelegenheiten, für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten oder für alle Angelegenheiten bestellt.

**NOTARIAT
SCHWAB**

Hauptplatz 32 – 1. Stock
8820 Neumarkt / Steiermark
T +43 (0)3584 / 23 53
F +43 (0)3584 / 23 53-3
E office@notariat-schwab.at
I www.notariat-schwab.at



Öffentlicher Notar

Dr. Guido Schwab

Öffnungszeiten:
Mo-Do: 8⁰⁰–17⁰⁰, Fr: 8⁰⁰–16⁰⁰
und nach Vereinbarung

GSVG-PFLICHT, WIE BITTE?

EINIGE SVA-LANDESSTELLEN SENDEN VERMEHRT AUSKUNFTSSCHREIBEN AUS, WORIN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER AUFGEFORDERT WERDEN, AUSSCHÜTTUNGSBESCHLÜSSE FÜR IHRE GMBH VORZULEGEN. HINTERGRUND BILDET DIE MÖGLICHE ERFASSUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN IM RAHMEN DER GEWERBLICHEN SOZIALVERSICHERUNG.

Gemäß § 25 Abs 1 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte die im jeweiligen Kalenderjahr entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten heranzuziehen. Als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dem GSVG unterliegen alle Gesellschafter-Geschäftsführer, die eine Beteiligung von mindestens 50% bzw mindestens 25% mit beherrschendem Einfluss haben. Somit sind bei Gesellschafter-Geschäftsführern nicht nur die laufenden Geschäftsführerbezüge und sons-

tigen Vergütungen der Sozialversicherung zu unterwerfen, sondern prinzipiell auch die erhaltenen Gewinnausschüttungen.

Bisher wurde von der Sozialversicherungsanstalt auf eine Einbeziehung der Gewinnausschüttungen in die Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge verzichtet, weil die erforderlichen Daten nicht aus den Einkommensteuerbescheiden herauslesbar waren bzw nicht aus den vom Finanzamt übermittelten Informationen ersichtlich waren. Nun haben einige Landesstellen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Schreiben ausgesandt, in denen die GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer aufgefordert werden, Informationen über Gewinnausschüttungen der vergangenen Jahre bekannt zu geben. Sollte es keine Gewinnausschüttungen gegeben haben, ist dies von einem Steuerberater bzw. dem Finanzamt zu bestätigen.

KONSEQUENZEN

Kommt man der Aufforderung nicht nach oder macht unwahre Angaben, droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu € 440. Außerdem besteht bei Nichtvorlage der angeforderten Daten die Gefahr einer vorläufigen Einstufung in die Höchstbeitragsgrundlage (§ 27 GSVG).

Wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer durch den Geschäftsführerbezug oder andere sozialversicherungspflichtige Einkünfte bereits die Höchstbeitragsgrundlage erreicht hat, hat die zusätzliche Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen keine sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen.

Hat man allerdings mit dem Geschäftsführerbezug oder anderen sozialversicherungspflichtigen Einkünften die Höchstbeitragsgrundlage noch nicht erreicht, sind für die Gewinnausschüttungen bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Man könnte aber durch eine entsprechende Steuerung der Ausschüttungen der Beitragspflicht teils entgegenwirken.

Damit ändert die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft ihre bisherige Praxis in Bezug auf die Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die Beitragsgrundlage und es scheint nur eine Frage der Zeit zu sein, bis die restlichen Landesstellen gleichziehen.



**MAG. KARIN
STEINER**

Steuerberaterin

UNTERNEHMENSBEWERTUNG NEU

DIE NEUFASSUNG DES FACHGUTACHTENS UNTERNEHMENSBEWERTUNG IST MIT 1.7.2014 IN KRAFT GETRETEN. LESEN SIE NUN MEHR ÜBER DIE NEUERUNGEN.

Der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat mit der Neufassung des Fachgutachtens Unternehmensbewertung (KFS/BW1), das zwingend für alle Bewertungen anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgen, die Basis-Konzeption der Unternehmensbewertung grundsätzlich beibehalten.

Die anzuwendenden Verfahren zur Ermittlung des Unternehmenswertes (DCF-Verfahren, Ertragswertverfahren) leiten weiterhin den Wert eines Unternehmens aus der Diskontierung der prognostizierten zukünftigen finanziellen Überschüsse ab.

Das neue Fachgutachten fordert jedoch aufgrund des hohen Wertanteils der ewigen Rente am Unternehmenswert eine ausführlich Auseinandersetzung mit der Planung der finanziellen Überschüsse, um zu vermeiden, dass Überrenditen in die Phase der ewigen Rente übernommen werden. Überrenditen können das Ergebnis der Negierung von Konvergenzprozessen sein, die in der realen Marktwirtschaft dafür sorgen, dass Wettbewerbsvorteile nach einer gewissen Zeit schwinden und sich mittel- bis langfristig normale Renditen einstellen.

Neben Sorgfalt bei der Planung der

zukünftigen Überschüsse ist zukünftig zu untersuchen, inwieweit das zu bewertende Unternehmen Insolvenzrisiken ausgesetzt ist. Durch einen Abschlag zum Erwartungswert in der Detail- bzw. Grobplanungsphase und durch einen Zuschlag zum Diskontierungssatz in der ewigen Rente können auf Basis von Kreditratings Insolvenzwahrscheinlichkeiten in der Bewertung berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Besteuerung hat der Fachsenat durch die Neufassung des Fachgutachtens klargestellt, dass sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Personengesellschaften aus Vereinfachungsgründen ein einheitliches Modell anzuwenden ist und persönliche Steuern außer Acht gelassen werden können. Bei der Bewertung von Personengesellschaften kann somit eine fiktive KÖSt angesetzt werden.

Der Basiszins kann nicht mehr, wie in der Vergangenheit üblich, vereinfachend nach der Rendite einer langfristigen Staatsanleihe bestimmt werden, sondern muss zukünftig aus der am Bewertungstag gültigen Zinsstrukturkurve abgeleitet werden.

Besonderes Augenmerk muss zukünftig auch auf die Plausibilitätsbeurteilung der Planung gelegt werden. Neben der Beurteilung der rechnerischen und der methodischen Richtigkeit der Planung ist eine kritische Auseinandersetzung mit den der Planung zugrunde liegenden Annahmen erforderlich.

Zum Zwecke der Plausibilisierung von Bewertungsergebnissen dürfen nach der Neufassung des Fachgutachtens auch Preisfindungen mittels ergebnis-, umsatz- oder produktmengenorientierter Multiplikatoren herangezogen werden, die aus der Marktkapitalisierung vergleichbarer börsennotierter Unterneh-

men (Börsenmultiplikatoren) oder aus Transaktionspreisen für vergleichbare Unternehmen (Transaktionsmultiplikatoren) gewonnen werden.

Grundsätzlich kommen folgende Bezugsgrößen für die Anwendung von Multiplikatoren in Betracht:

- ▶ Umsatz
- ▶ Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT)
- ▶ Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)
- ▶ Jahresüberschuss

Durch die Neufassung des Fachgutachtens Unternehmensbewertung ist es dem beauftragten Wirtschaftstreuhandler zukünftig möglich, in Fällen, in denen keine für die Durchführung der Bewertung erforderliche Planung ausgehändigt werden kann, an der Planung aktiv mitzuwirken.

Sollten Sie weitere Fragen zur Unternehmensbewertung haben oder eine wertmäßige Verhandlungsgrundlage in Form eines Bewertungsgutachtens benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



MAG. HELMUT LEITINGER

Geschäftsführer



MMAG. KRISTOF PÖZLNER

Berufsanwärter

INVESTITIONEN IM AUSLAND: ACHTUNG, STEUERFALLE

IMMER WIEDER TAPPEN ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN IN DIE STEUERFALLE, WENN SIE IN OST- ODER SÜDOSTEUROPA TÄTIG WERDEN. UM DIE SELBST GESTECKTEN ZIELE ERFOLGREICH UMZUSETZEN UND UNLIEBSAME ÜBERRASCHUNGEN ZU VERMEIDEN, SOLLTE EIN AUSLANDS-ENGAGEMENT UNBEDINGT VORAB MIT EINEM KOMPETENTEN STEUERBERATER GEPLANT WERDEN.

Wenn ein österreichisches Unternehmen im Ausland aktiv wird, stellen sich drei wesentliche Fragen:

1. Welche Rechtsform ist die beste für das Unternehmen und die geplante Tätigkeit – eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung oder doch eine lokale Gesellschaft?
2. Welche Nachweise und Dokumentationen braucht man für konzerninterne Verrechnungen, damit diese sowohl in Österreich als auch im Ausland anerkannt werden?
3. Welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen hat es für das Management und die Mitarbeiter, wenn diese neben Österreich

auch noch in einem anderen Land eingesetzt werden und wie kann die Auslandstätigkeit optimiert werden?

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit über eine Betriebsstätte oder doch über eine lokale Gesellschaft ausgeübt wird, kann weitreichende steuerliche Auswirkungen haben. Äußerst relevant ist auch, ob der Unternehmenschef sowie Mitarbeiter ins Ausland „entsendet“ werden oder doch einen lokalen Dienstvertrag abschließen. Und natürlich sind auch die internen Verrechnungen der Unternehmen entsprechend zu gestalten und – leider – auch zu dokumentieren.

Diese Kernpunkte – und noch viele andere – sollten unbedingt VOR einem geplanten Auslandsengagement mit einem in diesem Bereich kompetenten Steuerberater ausführlich besprochen werden. Denn nur so ist gewährleistet, dass eine Auslandstätigkeit perfekt geplant und die richtigen beziehungsweise individuell angepassten Rahmenbedingungen geschaffen werden. Damit kann sich das Unternehmen voll und ganz auf sein Kern-Business konzentrieren und einer erfolgreichen Investition im Ausland steht nichts mehr im Wege.

Zu diesen und vielen weiteren Fragen werden die Experten der IB.Group, die über langjährige Erfahrung in Ungarn, der Slowakei, der Ukraine, Slowenien, Kroatien und Serbien verfügen, im Rahmen des „Management Forum“ ihre Empfehlungen und Anregungen geben und diese mit Beispielen aus der Praxis untermalen.

ÜBER DIE IB.GROUP

Die IB.Group ist eine internationale Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft. 300 Mitarbeiter beraten als Spezialisten für Zentral- und Osteuropa rund 2300 Mandanten in acht Ländern (Österreich, Kroatien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn). Auf nationaler und internationaler Ebene werden schwerpunktmäßig mittelständische Betriebe und große Unternehmen, davon viele österreichische und deutsche Investoren, betreut. Die Leitung der Standorte liegt jeweils in den Händen eines österreichischen Wirtschaftsprüfers und/oder Steuerberaters. Dieser ist vor Ort erreichbar und garantiert die fachliche Qualität, die persönliche Betreuung und das Verständnis für die regionalen Interessen der internationalen Kunden.



MAG. CHRISTOPH SCHMIDL

ist Steuerberater bei

IB.Group
Wirtschaftsprüfung GmbH
Schönbrunnerstraße 222-228, 1120 Wien
www.ibgroup.at

 **IB.Group**
operates in Central
and Eastern Europe

EINFÜHRUNG DER ISAS: ÄNDERUNGEN FÜR ÖSTERREICH

AB DEN GESCHÄFTSJAHREN, DIE AM ODER NACH DEM 31.12.2015 ENDEN, SIND DIE INTERNATIONAL STANDARDS ON AUDITING (ISAS)* FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER AUF ALLE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN IN ÖSTERREICH VERPFLICHTEND ANZUWENDEN. WELCHE ÄNDERUNGEN ERGEBEN SICH DARAUS?

Wie Abschlussprüfungen durchzuführen sind, ist bis dato im österreichischen Fachgutachten des Kammerfachsenats KFS/PG1 geregelt. Es stammt aus dem Jahre 2009 und beinhaltet sowohl zahlreiche internationale Prüfungsstandards als auch nationale Besonderheiten. Wenn und soweit die Europäische Union internationale Prüfungsstandards übernommen hat, sind Abschlussprüfungen jedoch direkt nach den internationalen Standards durchzuführen (§ 269a UGB). Bis dato hat die Europäische Kommission die internationalen Prüfungsstandards noch nicht übernommen, wobei die Modifikation der ISAs bereits Ende 2008 abgeschlossen wurde. Obwohl eine Übernahme der internationalen Standards vonseiten der Europäischen Kommission weiter auf sich warten lässt, wird die Verpflichtung zur Anwendung der ISAs nun vorzeitig in die nationalen Standards vollständig übernommen.

Mit März 2014 wurde das alte Fachgutachten KFS/PG 1 daher durch eine Neufassung ersetzt. Es besagt, dass bei der Durchführung von „Prüfungen (...)“, die nach österreichischen Grundsätzen zu erfolgen haben“, die International Standards on Auditing (ISAs) anzuwenden sind. Bei zukünftigen Überarbeitungen der ISAs wird der Fachsenat entscheiden, ab wann der neue Grundsatz zu verwenden ist. Des Weiteren wird er vor der Einführung auch prüfen, ob die Standards mit dem österreichischen Recht im Einklang stehen.

Zum größten Teil stimmen die nationalen Standards mit den Internationalen heute schon überein, da der alte Standard die wesentlichsten internationalen Grundsätze bereits beinhaltet hat. Trotzdem wird es kleinere Änderungen geben, die ua in der Beurteilung von Risiken, im Bereich des Internen Kontrollsystems, der Inanspruchnahme externer Dienstleister und in der Dokumentation liegen.

FÜR WELCHE UNTERNEHMEN GELTEN DIESE ÄNDERUNGEN?

Diese Änderungen gelten sowohl für Gesellschaften, die gesetzlich zur Prüfung verpflichtet sind, als auch für freiwillige Prüfungen. Es gibt keine Ausnahmen aufgrund von Größe, Rechtsform oder wirtschaftlicher Zielsetzung (zB Gewinnorientierung).

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

Neben der Pauschalregelung, dass die ISAs anzuwenden sind, beinhaltet das KFS/PG1 zusätzliche (nationale) Anforderungen und Klarstellungen zu den einzelnen ISAs: Ergänzungen betreffen ua die **Wahl zum Abschlussprüfer** und

den **Abschluss des Prüfungsvertrags**. Unter anderem hat der Abschlussprüfer nach wie vor offenzulegen, welches Entgelt er von der zu prüfenden Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr erhalten hat. Das Entgelt ist pro Leistungsart anzugeben (§ 270 Abs.1a UGB) und vor der Wahl des Abschlussprüfers dem zuständigen Gremium des Unternehmens vorzulegen. Ein **abgeschlossener Prüfungsvertrag** kann ebenfalls nach wie vor nur aus wichtigem Grund vom jeweiligen Abschlussprüfer gekündigt werden, wobei etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Unternehmen und dem Prüfer ausgenommen werden. Der Vertrag ist schriftlich und mit einer Begründung zu kündigen (§ 270 Abs.6 UGB).

Für die **Prüfung des Lageberichts** finden sich in den ISAs ebenfalls keine entsprechenden Anforderungen. Diesbezüglich gelten weiter die österreichischen Grundsätze, welche in einem eigenen nationalen Fachgutachten zu finden sind.

* KURZ ERKLÄRT

*Die **International Standards on Auditing (ISAs)** sind die international anerkannten Standards zur Abschlussprüfung. Durch diese Grundsätze soll gewährleistet werden, dass Prüfungen des Jahresabschlusses international vergleichbarer und qualitativ hochwertiger werden. Zudem soll die Anwendung der ISAs eine der Komplexität, Größe und Rechtsform des zu prüfenden Unternehmens angepasste Prüfung ermöglichen.*



SABRINA
SUCHER BSC

ist Revisionsassistentin bei

**Dr. Denk
Wirtschafts-Prüfungs
GmbH**

Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.wirtschafts-pruefung.at



**DR. DENK
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS
GMBH**

DAS GESCHAH AM 3.7.

STIMMGENUSS STATT STEUERVERDRUSS 2014

Am 3. Juli führte die Hofer Leitinger Steuerberatung ihre Klienten durch eine Welt bezaubernder Melodien: Auf dieser musikalischen Tour, bei der Prof. Dr. Ulf Bästlein als „Reiseleiter“ fungierte, folgte das Publikum Schubert ans Schwarze Meer, Donizetti nach Ferrara, Wagner zu den Urgründen des Seins und Brahms in die Tiefe blauer Augen. Wie jedes Jahr begeisterten die Gesangsstudierenden von Prof. Bästlein mit außergewöhnlichen Stimmvolumina im atemberaubenden Ambiente des Palais Meran. Die herrliche Sommernacht klang mit erlesenen Weinen vom Weinhof Rossmann und köstlichem Fingerfood vom Maria Magdalena aus.



Prof. Dr. Bästlein führte charmant durch den klassischen Abend.



Applaus, Applaus: Hofer Leitinger umgeben von großartigen Talenten.



Klassik & Weingenuß: Alexander Hofer mit Wolfgang Perusch.



Das Ambiente des Palais Meran genoss Karin Steiner mit Ehepaar Dr. Frank.



Gute Stimmung bei Dr. Haid, Leitinger und Ing. Kickweiz.



Illustre Runde: Dr. Hubmann mit Ehepaar Benda, Peter Hödl, Ehepaar Serth und Maria Umschaden.



Bei einem Glas Wein: Erwin Stubenschrott mit Gattin, Siebenhofer und Hiebaum.



Heinz Bednar inmitten von Ehepaar Dr. Lapornik und OMR Dr. Wagner.



Das Winzer-Duo Rossmann.

START DES MANAGEMENT-FORUMS

Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist interessant, aber auch riskant. Initiiert von der Hofer Leitinger & Poppe Unternehmensentwicklung GmbH startete am 26.6.2014 das Management-Forum. Im ersten Modul referierten die Experten Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schummer und Dr. Michael Drexel, MBA über die Rechte, Pflichten und Haftungen des Geschäftsführers. In Modul 2 nahmen sich Mag. Jessica Ghahramani-Hofer und Mag. Alexander Hofer des Themas „I'm CEO! Der Geschäftsführer zwischen Steuer- und SV-Fragen“ an und beleuchteten das Spannungsfeld zwischen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht für die Geschäftsführer.



Experten-Runde: Hofer, Ghahramani-Hofer, Hubmann und Poppe.

NACHT DER WESTSTEIRISCHEN WIRTSCHAFT

Der Wirtschaftsbund Voitsberg lud am 5.9.2014 wieder zum gesellschaftlichen Event der besonderen Art. Unter dem Motto „Gemeinsam Zukunft gestalten“ wurden zahlreiche Unternehmer in unterschiedlichen Kategorien ausgezeichnet und gewürdigt. Für Mag. Alexander Hofer und Mag. Helmut Leitinger war es eine besondere Ehre die Nacht der Weststeirischen Wirtschaft 2014 zu unterstützen, die im historischen Hof der Burg Obervoitsberg über die Bühne ging. Die beiden Steuerberater überreichten gemeinsam mit WK-Direktor Dr. Karl-Heinz Dernoscheg den Innovationspreis an Herrn Friedrich Erregger aus Ligist.



Hofer und Leitinger übergeben den Innovationspreis.

Foto: Robert Cescutti

BITTE VORMERKEN!

MANAGEMENT-FORUM BY HOFER LEITINGER & POPPE UNTERNEHMENSENTWICKLUNG

Im Management-Forum by Hofer Leitinger & Poppe setzen wir uns mit ausgesuchten Herausforderungen der Geschäftsleitung auseinander und zeigen Lösungen auf. Im Fokus: Die erfolgreiche Geschäftsführung.

Do, 9.10.2014 „Die Zahlen im Griff: Bilanz und Budget im Fokus“

Do, 23.10.2014 „Investitionen im Ausland: Optimale Rechtsform & Tätigkeiten von Managern“

Do, 6.11.2014 „Marken mag man eben“

Ort: Hotel Das Weitzer bzw Hotel Wiesler

Beginn: jeweils 16.00 Uhr

Informationen und Anmeldung unter Tel 0316 386001 92 bzw online unter www.hoferleitinger.at

1 X PRO MONAT STEUERSPRECHTAGE 2014

Mit unseren Steuersprechtagen bieten wir ein außergewöhnliches Service für Gemeinden an. Lassen Sie sich kostenlos von unseren Steuerexperten beraten und holen Sie sich wertvolle Steuerspar-Tipps. Wir sind einmal pro Monat direkt vor Ort, um Ihre Fragen zu beantworten.

Steuersprechtag Laßnitzhöhe

Wann: jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 17 Uhr

Wo: Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe

Anmeldung beim Bürgerservicebüro der Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Telefonisch unter 03133 22 37 oder per Mail gde@lassnitzhoehe.gv.at

Steuersprechtag Ligist

Wann: jeden 2. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Wo: Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail rosental@hoferleitinger.at

Steuersprechtag Rosental

Wann: jeden 1. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

Wo: Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH, Hauptstraße 86, 8582 Rosental

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail rosental@hoferleitinger.at

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at